

- ENTWURF -

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart

Stuttgart,
Az.: 06/20006 abw/sck (bitte angeben)
Sekretariat: Frau Schweiker
Durchwahl: 0711 / 222919-40

**Planfeststellungsverfahren Ausbau A 81 zwischen AS Sindelfingen-Ost und
AS Böblingen/Hulb**

**Az.: 15-3912-2/101-2005
- Erneute Planauslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl die nunmehr ausgelegten Pläne erhebliche schalltechnische Verbesserungen aufweisen, besteht Anlass, die mit Schriftsatz vom 21.04.2006 erhobenen Einwendungen aufrecht zu erhalten und durch folgende weitere

E i n w e n d u n g e n

zu ergänzen:

1. Zusagen des Regierungspräsidenten

Regierungspräsident Dr. Andriof hat bei der Besprechung im Innenministerium am 25.07.2006 folgende Zusagen abgegeben:

1. Zur Sicherstellung der Schalldämmwirkung wird der offenporige Asphalt (OPA) nach 6 Jahren ausgetauscht; dies wird im Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt.
2. Um Reflexionen zu verhindern, werden die Schallschutzwände (SSW) auf der Sindelfinger Seite schallabsorbierend ausgeführt, soweit sie höher als die Schallschutzwände auf der Böblinger Seite sind.

Beide Zusagen finden sich in den ausgelegten Plänen nicht wieder. Diese Zusagen sind daher in der Erörterungsverhandlung zu Protokoll zu nehmen und im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.

Dabei ist ebenfalls festzulegen, dass der schallabsorbierende Teil der SSW auf Sindelfinger Seite der Spezifikation nach DIN EN 1793-1 mit Absorptionseigenschaften der Gruppe A 3 zu entsprechen haben.

2. Belag

Aus den Isophonenplänen ist deutlich zu erkennen, dass die hohen Schallimmissionen im Wohngebiet „Viehweide“ in erheblichem Umfang auf Emissionen aus dem Bereich Baubeginn bis AS 21 (Sindelfingen-Ost) resultieren. Daher ist der geplante OPA bereits ab Baubeginn bei km 590 + 400 und nicht erst ab km 591 + 100 einzubringen.

Am anderen Ende der Ausbaustrecke ist der OPA bis km 594 + 650 vorgesehen. Dies ist zur Reduktion der Schallimmissionen in den Wohngebieten auf beiden Seiten der A 81 nicht ausreichend. Die Isophonenpläne bestätigen den Eindruck der betroffenen Bürger, dass ein deutlicher Schalleintrag aus Richtung Hulb festzustellen ist. Der OPA ist daher bis mindestens km 595 + 300 einzubauen.

3. Stationäre Geschwindigkeitskontrolle

Auch im Hinblick auf die Erhöhung der Auslegungsgeschwindigkeit auf 130 km/h und der Tatsache, dass der Lärmschutz nach wie vor knapp an der Grenze zu 59/49 dB(A) liegt, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Planfeststellungsbeschluss auf maximal 120 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw zu begrenzen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist auch festzuschreiben, dass zwischen den Anschlussstellen Böblingen-Ost und Böblingen-Sindelfingen in jeder Fahrtrichtung zwei stationäre Radarüberwachungsanlagen zur ständigen Geschwindigkeitskontrolle eingerichtet und betrieben werden müssen.

4. Schallschutzwand auf Böblinger Seite

Es wird weiter daran festgehalten, dass die Schallschutzwand auf Böblinger Seite bis km 592 + 600 zu verlängern ist, da sich aufgrund der Topographie der Lärm weiterhin von der Autobahn in das Wohngebiet Galgenberg hinein ausbreiten wird. Dies wird durch die der Berechnung zugrundegelegte Mitwindbedingung wegen der komplexen Topographie und der herrschenden Reflexionsbedingungen nicht ausreichend abgebildet.

5. Schallschutzwände auf Sindelfinger Seite

Auf Sindelfinger Seite treten im Gebiet „Viehweide“ weiterhin Grenzwertüberschreitungen an Wohngebäuden auf. Diese Grenzwertüberschreitungen sind zu reduzieren durch

- Verlängerung der vorgesehenen SSW bis zum Baubeginn bei km 590 + 400 und
- Erhöhung auf der ganzen für das Gebiet „Viehweide“ maßgeblichen Strecke.

Zur Verbesserung des Schutzes ist es, wie die Isophonenpläne zeigen, erforderlich, die SSW nicht erst ab km 591 + 100, sondern bereits ab dem Baubeginn bei km 590 + 400 zu errichten.

6. Wohnhaus Leipziger Straße 11/1

Für das Wohnhaus Leipziger Straße 11/1 ist auf der zur A 81 ausgerichteten Südseite für schutzwürdige Räume zusätzlicher passiver Schallschutz vorgesehen. Im Gegensatz zu dem auf der anderen Seite der Leipziger Straße liegenden Hotel Waldenbucher Straße 84 ist hier kein Schutz an den Seitenwänden vorgesehen.

Daher ist zu prüfen, ob auch an den Seitenwänden (Westwand/Ostwand) Anspruch auf zusätzlichen passiven Lärmschutz für schutzwürdige Räume besteht.

7. Aufteilung der Fahrbahnen

Für den Fall einer abweichenden Einteilung der Fahrbahnen – etwa durch Umwidmung der geplanten Standspuren zu Fahrspuren – ist im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass eine derartige Änderung im Hinblick auf den Schallschutz der betroffenen Anwohner als wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV angesehen und daher ggf. erforderlich werdender zusätzlicher Schallschutz zu gewähren ist.

Dr. Wirsing
Rechtsanwalt